

Mit den Ortsteilen:

Altdörnfeld/Neudörnfeld

Dröbnitz/
Wittersroda

Großlohma/
Kleinlohma

Hochdorf

Keßlar/
Lotschen/
Meckfeld

Krakendorf/
Rettwitz

Lengefeld

Neckeroda

Niedersynderstedt

Rottdorf

Saalborn

Schwarza

Söllnitz/
Loßnitz/
Obersynderstedt

Thangelstedt

Tromlitz



**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
gesunde und friedvolle Feiertage sowie
einen guten Start in das Jahr 2021.**

**Ihr Bürgermeister
Jens Kramer
und das Team der Stadtverwaltung**

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen

besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztebereitschaft

für die Stadt Weimar und
das Weimarer Land Telefon: 116 117

Notfallsprechstunde durch niedergelassene Ärzte im Sophien-Hufeland-Klinikum:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	16:00 - 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr

Hausbesuchsdienst:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07:00 - 07:00 Uhr

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis in eigener Sache

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Blankenhain www.blankenhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain am **10.12.2020** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift, öffentlich aus.gez. KramerBürgermeister Blankenhain, 11.12.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 76-12/2020

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2020

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 01.10.2020 genehmigt.

Beschluss-Nr. 77-12/2020

Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ - Stadt Blankenhain

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Stadtrat entsprechend Anlage zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1)

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Trägerbeteiligung, Jorge-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar

- Landratsamt Weimarer Land, Bauamt/ Kreisplanungsamt, Bahnhofstr. 28, 99510 APOLDA
 - Thüringer Landesanstalt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Carl-August-Allee 8, 99423 WEIMAR
 - Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda, Umlandstr. 03, 99610 SÖMMERDA
 - Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte, Hohenwindenstr. 14, 99086 ERFURT
 - Wasserversorgungszweckverband Weimar, Postfach 27 27, 99408 WEIMAR
 - Stadtwerke JenaNetze GmbH, Postfach 100664, 07706 JENA
 - Zweckverband der Abwasserentsorgung u. Wasserversorgung JenaWasser, Rudolstädter Str. 39, 07745 JENA
 - TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT
- b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:
- Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstr. 1, 99438 BAD BERKA
 - Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie; Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR
 - Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
 - Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Straße 34, 99096 ERFURT
 - MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH, Industriestr. 10, 06184 KABELSKETAL
 - GDMcom, Blankenburger Weg 5, 99994 MAROLTERODE
 - 50hertz Transmission GmbH, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG
 - Deutsche Telekom AG T-Com, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
 - Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Jenaische Str. 90, 07407 UHLSTÄDT-KIRCHHAASEL
 - Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 BAD BERKA

- c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tage nicht geäußert:
- Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH, Am Kalkteiche 8; 99510 APOLDA
 - Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99198 ERFURT
 - Gemeinde Rittersdorf über Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstr. 07, 99448 KRANICHFELD
 - Gemeinde Milda über VG „Südliches Saaletal“, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Gemeinde Reinstädt über VG „Südliches Saaletal“, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Gemeinde Bucha über VG „Südliches Saaletal“, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Gemeinde Mechelroda über VG Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 MELLINGEN
 - Gemeinde Buchart über VG Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 MELLINGEN
 - Gemeinde Kiliansroda über VG Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 MELLINGEN
 - Stadt Magdala über VG Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 MELLINGEN
- d) Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wurden Anregungen durch den Erschließungsträger (Öffentlichkeit) vorgebracht. Anregungen durch Bürgerinnen/Bürger wurden nicht vorgebracht.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
 3. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
 4. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Beschluss-Nr. 78-12/2020

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplanes Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ - Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Bebauungsplan Wohngebiet „Tannrodaer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) - Stand November 2020 gemäß §10 BauGB, i.v.m. § 1 (8) BauGB als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom November 2020 wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:
 - Flur 9 der Gemarkung Blankenhain - Flurstücke 1098/3; 1098/5; 1098/6 und 1098/9 (ehemals 1098/2)
 - Flur 2 der Gemarkung Schwarza - Flurstücke 114/18 (ehemals 114/3) und teilweise die Flurstücke 114/5 und 114/7.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt den Bebauungsplanes Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ in Blankenhain gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde einzureichen.
4. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 79-12/2020

Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

1. die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses Nr. 05-03/2020 vom 14. Mai 2020
2. die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden vorgebrachten Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen. Das in der Anlage beigefügte Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Das Ergebnis der Abwägung ist in die Satzungsunterlagen zu übernehmen.
4. Das Abwägungsergebnis ist den Einsendern von Anregungen mitzuteilen.

Beschluss-Nr. 80-12/2020

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ in Blankenhain

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses zum Abschluss eines Durchführungsvertrages Nr. 06-03/2020 vom 14. Mai 2020.
2. Den Abschluss eines Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ in Blankenhain.

Beschluss-Nr. 81-12/2020

Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

3. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 08-03/2020 vom 14. Mai 2020.
4. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenhain den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ mit Stand November 2020, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als **SATZUNG**.
5. Die Begründung mit den Angaben gem. § 2a BauGB wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land anzuzeigen.
7. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB „Reithotel mit Mehrzweckhalle und Golf-Jugendleistungszentrum“ ist durch die Stadt, sofern die Satzung nicht beanstandet wird, gem. § 10 Abs.3 BauGB mit dem Hinweis, wo der Vorhabenbezogene Bebauungsplan eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs.1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Ergänzend sollen die Unterlagen gem. § 10a Abs.2 BauGB im Internet eingestellt werden.

Beschluss-Nr. 82-12/2020

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
2. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 83-12/2020

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 28.10.2020 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain, als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 28.10.2020 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain, ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Beschluss-Nr. 84-12/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Blankenhain**

Der Stadtrat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Blankenhain Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Blankenhain
Diese ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 85-12/2020**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzone Sophienstraße und Bergstraße (Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge)**

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 09.11.2020 der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzone Sophienstraße und Bergstraße (Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge) als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 09.11.2020 der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzone Sophienstraße und Bergstraße (Aufhebungssatzung Straßenausbaubeiträge) ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Satzungsniegerschrift beigefügt.

Beschluss-Nr. 86-12/2020**Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene, mit der in der Sitzung beschlossenen Änderung
Die Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 87-12/2020**Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Förderung des Sports - Sportförderrichtlinie (SportFR) -**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Förderung des Sports - Sportförderrichtlinie (SportFR) -
Die Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Förderung des Sports - Sportförderrichtlinie (SportFR) - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 88-12/2020**Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain für das Jahr 2019**

1. Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain für das Jahr 2019.
2. Die Betriebskostenabrechnung 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 89-12/2020**Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Zwergenvilla“ Thangelstedt für das Jahr 2019**

1. Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Zwergenvilla“ Thangelstedt für das Jahr 2019.
2. Die Betriebskostenabrechnung 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 90-12/2020**Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2019**

1. Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2019.
2. Die Betriebskostenabrechnung 2019 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 91-12/2020**Rahmenvertrag zur Stromlieferung für die kommunalen Liegenschaften und der Straßenbeleuchtung der Stadt Blankenhain**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Abschluss des Rahmenvertrages mit dem Stromlieferer TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt. Der Rahmenvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 92-12/2020**3. Änderung der Entgeltordnung für die Anmietung des Schlosses Blankenhain**

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Anmietung des Schlosses Blankenhain.

Beschluss-Nr. 93-12/2020**Vergabe von Bauleistungen für die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Straßenbeleuchtung in der Waldstraße in Blankenhain**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Straßenbeleuchtung in der Waldstraße in Höhe von 8.403,54 € an die Firma Holzen Tiefbau GmbH & Co. KG, August-Röbling-Straße 18, 99092 Erfurt.

Beschluss-Nr. 94-12/2020**Vergabe von Bauleistungen für die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Thangelstedt**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Thangelstedt in Höhe von 11.672,98 € an die Firma Holzen Tiefbau GmbH & Co. KG, August-Röbling-Straße 18, 99092 Erfurt.

Eilentscheidung-Nr. 101-12/2020**Auftragsvergabe Sanierung Teichzulauf unterer Dorfteich in Saalborn - Havarie**

Der Auftrag für das Bauvorhaben der Reparatur des Teichzulaufes am unteren Dorfteich in Saalborn wird an die Firma Wachenfeld Bau GmbH, Waldecker Straße 3, 99444 Blankenhain, in Höhe von 6.951,39 € brutto vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain nimmt die Eilentscheidung-Nr. 101-12/2020 zur Kenntnis

Beschluss-Nr. 103-12/2020**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2019 - 2023**

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023.
2. Der Finanzplan und das zugehörige Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses**Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 04.12.2020

gez. Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2020**

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2020 genehmigt.

Mitteilungsanzeige-Nr. HFA 13-12/2020**Umschuldung Kommunaldarlehen**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blankenhain nimmt die Umschuldung des Kommunaldarlehens zur Kenntnis.

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der Sitzung des Bauausschusses am 30.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 04.12.2020

gez. Kramer
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurde folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 15.09.2020

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 15.09.2020 mit der festgelegten Ergänzung genehmigt.

Beschluss-Nr. 42-11/2020

Auftragsvergabe Planungsleistung Kanal- und Straßenbau der Zufahrt zum Kindergarten in Thangelstedt

Der Bauausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für die Planungsleistung des Kanal- und Straßenbau der Zufahrt zum Kindergarten in Thangelstedt an den wirtschaftlichsten Bieter Ingenieurbüro Katzung GmbH, Belvederer Allee 12, 99425 Weimar in Höhe von 23.884,28 € zu vergeben.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	66.950	0	9.723.650	9.790.600
die Ausgaben	66.950	0	9.723.650	9.790.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	765.750	0	6.829.050	7.594.800
die Ausgaben	765.750	0	6.829.050	7.594.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt unverändert 0 €.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt betragen unverändert 0 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt unverändert 5.600.000 €.

§ 6

Die Erläuterungen zum Haushaltsplan 2020 behalten ihre Gültigkeit.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Blankenhain, den
Stadt Blankenhain
Kramer
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 mit Beschluss-Nr. 82-12/2020 die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2020 einstimmig beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.12.2020 den Eingang der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2020 bestätigt - I/2/Hau-092.51.1008.003/20. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2020 liegt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Kämmererei, Zimmer-Nr. 217, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, öffentlich aus und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Blankenhain, 14.12.2020

Stadt Blankenhain
Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325),

in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain die folgende Verwaltungskostensatzung.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Blankenhain erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Blankenhain

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 15
Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

**§ 16
Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 17
Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur An-

meldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 18
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 19
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain vom 03.12.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 15.10.2020

**Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 62-10/2020 vom 01.10.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain (Verwaltungskostensatzung). Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.10.2020, Az: I/2/Ka-092.01-10a.1008.001/20 den Eingang der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain (Verwaltungskostensatzung) bestätigt.

Stadt Blankenhain, 15.10.2020

**gez. Kramer
Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain

Teil A - Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage - in € -
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage - in € -
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: • Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, • Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, • Totenscheine, Bestattungsscheine, • Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage - in € -
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Thür- VwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Teil B - Besondere Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten - in € -
1.	Sachgebiet Allgemeine Verwaltung/Kindergärten		
1.1	Private / kommerzielle Bekanntmachungen in den Verkündungstafeln der Stadt Blankenhain	pro Woche/ Verkündungstafel	2,00
2.	Sachgebiet Bauamt/Liegenschaften		
2.1	Sondernutzung auf Widerruf Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt		30,00 zuzüglich Porto

lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten - in € -
2.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines städtischen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages) a) bis 25.000,00 € b) bis 50.000,00 € c) bis 100.000,00 € d) bis 150.000,00 € e) bis 200.000,00 € f) bis 250.000,00 € g) ab 250.001,00 €	richtet sich nach Kaufpreis	15,00 20,00 25,00 30,00 35,00 40,00 50,00
2.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB		15,00
2.4	Genehmigung nach § 60 ThürBO		30,00 zuzüglich Porto
2.5	Genehmigung nach § 61 ThürBO		75,00
2.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses		100,00 50,00
2.7	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung		50,00
2.8	Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen aus der Weiterberechnung von Kosten, die der Kostenschuldner veranlasst hat z. B. Grundbuchauszüge, Wertgutachten u.a.		2,50
2.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO		50,00
3.	Sachgebiet Bauamt/Bauhof		
3.1	Baumfällgenehmigung	je Antrag	20,00
4.	Kämmerei/Friedhofsverwaltung		
4.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Abgaben und Gebühren	je Bescheinigung	6,00
4.2	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	je Marke	5,00

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 12.02.2018

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in seiner Sitzung am 01.10.2020 die folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung des § 5 -

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Verpackungsabfällen, Laub, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen (Sichtreinigung) laut Reinigungszeiten § 7 Abs. 1. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Flächendeckendes Kehren (Strichreinigung) ist in der Regel nicht erforderlich.

Artikel 2

Änderung der Anlage zu § 8 Absatz 1 - Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen
Das Verzeichnis der aufgeführten Straßen wird um die beidseitige Reinigung der Straße „Am alten Sägewerk“ ergänzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 29.10.2020

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 61-10/2020 vom 01.10.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung).

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.10.2020, Az: I/2/Hau-092.01-13a.1008.001/20 den Eingang der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Straßenreinigung der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) bestätigt.

Stadt Blankenhain, 29.10.2020

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Blankenhain vom 11.12.2020

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch:

- Verunreinigungen	§ 3
- Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen	§ 4
- Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit	§ 5
- Fliegende Verkaufsanlagen	§ 6
- Wildes Zelte	§ 7
- Wasser und Eisglätte	§ 8
- Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern	§ 9
- Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen	§ 10
- Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	§ 11
- Leitungen	§ 12
- Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll	§ 13
- Einrichtungen für öffentliche Zwecke	§ 14
- Hausnummern	§ 15
- Tierhaltung	§ 16
- Bekämpfung verwilderter Tauben	§ 17
- Wildes Plakatieren	§ 18
- Ruhestörender Lärm	§ 19
- Offene Feuer im Freien	§ 20
- Grillfeuer	§ 21
- Anpflanzungen	§ 22
- Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich	§ 23

in der Stadt Blankenhain.

Aufgrund der §§ 2, 27, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl S. 323), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde folgende Verordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Blankenhain einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Blankenhain zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und Anlagen,
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
- Kinderspielplätze
- Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies sowie ähnliche Materialien (z.B. Bodenaushub) zu.
- Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe c.) seine Notdurft zu verrichten.
- Öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastiktüten, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern aufstellen und diese regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Ware beseitigen.

(3) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Speisen und Getränken Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.

(4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen sowie dessen Beschilderung, insbesondere an parkenden Fahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des § 3 als Verursacher oder Auftraggeber verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
2. Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).
3. Die Verrichtung der Notdurft.
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen,

§ 5

Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit

- (1) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b) und zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.
- (2) Die Regel des § 4 bleibt unberührt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 6

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 7

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 9

Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 10

Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 13

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung,

insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und keine Verkehrsgefährdung darstellen.

(3) Die Ablagerung von Gegenständen neben den Containern, bei Ausschöpfung des Fassungsvermögens, ist nicht gestattet.

(4) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

(5) Wertstoffcontainer dürfen nur für Haushaltswertstoffe benutzt werden. Gewerbebetriebe haben ihre Wertstoffe laut Abfallsatzung zu entsorgen.

(6) Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier dürfen nur am Vorabend der Entsorgungstermine erst ab 18:00 Uhr am Straßenrand abgestellt werden.

(7) Gelbe Säcke, die durch unsachgemäße Bestückung von der Entsorgungsgesellschaft nicht entsorgt werden, sind unverzüglich vom Verursacher wieder aus dem öffentlichen (Straßen-) Bereich zu entfernen und auf die Privatgrundstücke zu verbringen.

§ 14

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Zugänge zu Löschwasserentnahmestellen wie Teiche oder Zisternen durch parkende Kfz zu verdecken.

§ 15

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Blankenhain zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 16

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird (bei Großtierhaltung gelten Sonderregelungen).

(2) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(3) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jeder-

zeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(4) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(6) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten.

(7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(8) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(9) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Für Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(10) Hunden ist ein Halsband anzulegen. Die Hundemarke ist an diesem zu befestigen.

§ 17

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben auf ihren Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 18

Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge und Darstellungen (z.B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen und Anschlagstafeln.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(4) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 19

Ruhestörer Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);

- b) Betrieb Motor betriebener Gartengeräte; (z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Hecken-schere, Vertikutierer u. a.),

- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichem offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 24 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 21

Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 22

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 23

Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich

(1) Der Anbau und das Ansiedeln der Herkulesstaude (auch als Riesen-Bärenklau bekannt) und der japanische Riesenknöterich in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstige Grundstücke ist verboten.

(2) Die Stadt Blankenhain kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden und den japanischen Riesenknöterich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 24

Ausnahmen

(1) Die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Blankenhain zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagevorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 25

Zwangsmaßnahmen

(1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsgesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten klebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs 3 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt,
6. § 3 Absatz 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,
7. § 3 Absatz 3 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält,
8. § 3 Absatz 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt oder anbringt,
9. § 4 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
10. § 5 alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielflächen raucht,
11. § 6 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt,
12. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
13. § 8 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet,
14. § 9 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
15. § 9 Absatz 2 in nicht freigegebenen Gewässern badet,
16. § 10 Absatz 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt,
17. § 10 Absatz 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht,
18. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
19. § 13 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
20. § 13 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
21. § 13 Absatz 3 Gegenstände neben den Containern lagert,
22. § 13 Absatz 4 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
23. § 13 Absatz 5 Gewerbetreibende, die ihre Abfälle in Haushaltsmüllcontainern entsorgen,

24. § 13 Absatz 6 Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier an anderen Tagen und vor 18:00 Uhr am Straßenrand abstellt,
 25. § 13 Absatz 7 nicht entsorgte gelbe Säcke am Straßenrand liegen lässt,
 26. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 27. § 15 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 28. § 16 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose und streunende Katzen füttert,
 29. § 16 Absatz 3 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
 30. § 16 Absatz 3 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
 31. § 16 Absatz 4 Hunde nicht an der Leine führt,
 32. § 16 Absatz 5 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt,
 33. § 16 Absatz 6 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
 34. § 16 Absatz 7 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
 35. § 16 Absatz 8 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist,
 36. § 16 Absatz 9 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt,
 37. § 16 Absatz 9 Satz 4 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können,
 38. § 16 Absatz 10 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt, Satz 2 die Hundemarke nicht am Halsband befestigt,
 39. § 17 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
 40. § 17 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
 41. § 18 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
 42. § 18 Absatz 2 Werbung betreibt, oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 43. § 18 Absatz 4 Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet
 44. § 19 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
 45. § 19 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 46. § 20 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 47. § 20 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 48. § 20 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 49. § 21 in öffentlichen Anlagen grillt,
 50. § 22 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 51. § 23 Absatz 1 die Herkulesstaude oder den japanischen Riesenknöterich anbaut oder ansiedelt,
 52. § 23 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Blankenhain zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstaude oder des japanischen Riesenknöterichs nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Blankenhain (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 27 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum 31.12.2030.

§ 28

Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung (Blankenhainer Stadtordnung) vom 20.08.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 11.12.2020

gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage

Die vom Stadtrat der Stadt Blankenhain in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 (Beschluss-Nr. 07-03/2020) beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage wurde mit Bescheid vom 30. September 2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Genehmigungsbehörde, unter AZ: 340.2-4621-3815/2020-16071008-FNP-Blankenhain 1.Ä. auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), mit Nebenbestimmung genehmigt. Die Nebenbestimmung ist erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstr.4, 99444 Blankenhain, Sachgebiet Bauamt/ Liegenschaften, Zimmer-Nr. 212 während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Abgrenzungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhain für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage sind aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und dienen nur zur allgemeinen Information.



Übersichtsplan zur Lage der Änderungsbereiche (unmaßstäblich)

Die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain für die Bereiche Sondergebiet Sport, Freizeit, Reiten, Beherbergung und Grünfläche Erweiterung Golf-Anlage ist ergänzend auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter: www.blankenhain.de eingestellt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Blankenhain, am 14. Oktober 2020

gez. Jens Kramer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 2/2020 ist am 21. Oktober 2020 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Stadtverwaltung Blankenhain,
Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Oktober 2020, die Veröffentlichung der Beschlüsse der 144. Verbandsversammlung am 21. September 2020 sowie die ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2020 ist am 9. Dezember 2020 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Stadtverwaltung Blankenhain,
Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Beschlüsse der 145. Verbandsversammlung am 9. November 2020.

Zweckverband JenaWasser

Sonstige amtliche Mitteilungen

Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Da für das Haushaltsjahr 2021 noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für die Stadt Blankenhain vorliegt, erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die Festsetzung der Grund-

steuer für das Haushaltsjahr 2021. Die Grundsteuerhebesätze bleiben demnach unverändert. Sie betragen:

- 316 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 421 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der veranlagten Höhe wie für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben in den Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen (§ 44 Abs. 3 GrStG). Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn-/Nutzfläche, An- Umbauten etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Sollten keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.
3. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) Änderungsbescheide erstellt.
4. Die Grundsteuer wird mit den in zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer zum 01.07.2021 fällig.
5. Die Grundsteuern sind zu den genannten Fälligkeiten, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das Konto der Stadtverwaltung Blankenhain zu überweisen.

IBAN: DE72 1203 0000 0000 9334 32
BIC: BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank AG

Soweit der Stadtkasse Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge eingezogen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntmachung erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Blankenhain, 07.12.2020
gez. Kramer
Bürgermeister

**Informationen
aus dem Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt**

Bundespersalausweis/Reisepass/ID-Karte

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten darauf hinweisen, die Gültigkeit Ihrer Dokumente (Bundespersalausweis oder Reisepass) zu prüfen, um rechtzeitig ein neues Dokument beantragen zu können. Zur Beantragung eines neuen Dokumentes sind die Geburts-/Eheurkunde und ein aktuelles biometrisches Passbild mitzubringen. Die Kosten für einen BPA betragen 22,80 € bzw. 37,00 €. Für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums besteht ab 01.01.2021 die Möglichkeit, im Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt eine ID-Karte zu beantragen; die Kosten hierfür betragen 37,00 €.

Es besteht die Möglichkeit der Kartenzahlung. Sollte Ihr Personaldokument länger als drei Monaten ungültig sein, muss mit einer Verwarnung gerechnet werden. Mit einem Verwarnungsgeld muss ebenfalls gerechnet werden, wer nicht rechtzeitig seiner Meldepflicht nachkommt. Eine An- und Ummeldung ist nach Bundesmeldegesetz innerhalb von zwei Wochen im Einwohnermeldeamt anzuzeigen. Eine Wohnungsgeberbescheinigung ist zwingend vorzulegen. Ebenfalls sind private Vermieter verpflichtet, den Mietern eine Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen.

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Soldatengesetzes

Auf Grundlage des § 58 c des Soldatengesetzes ist die Meldebehörde verpflichtet, bis 31. März 2021 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorzunehmen.

Es sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die 2021 volljährig werden. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Jeder Betroffene, der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Blankenhain und Ortsteilen gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes der Datenübermittlung zu widersprechen. Wenn Sie vom Recht des Widerspruchs Gebrauch machen möchten, können Sie dies im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Stadt Blankenhain erklären bzw. den Vordruck (Übermittlungssperre) zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz benutzen. Diesen können Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben, persönlich oder per Post dem Einwohnermeldeamt zukommen lassen.

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass Sie gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch erheben können. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

**Formulare finden sie auf der Internetseite der Stadt Blankenhain.
Im Bürgerbüro kann die Eintragung der ÜSP direkt vorgenommen werden.**

Durchführung Winterdienst durch den Bauhof der Stadt Blankenhain

Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst gewährleisten zu können, bitten wir alle Anwohner enge Fahrbahnen und Gehwege nicht als Parkplatz zu verwenden. Laut STVO besteht grundsätzlich ein Parkverbot an engen Straßenstellen. Eng ist eine Straßenstelle in der Regel, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein KFZ höchstzulässiger Breite von 3,05 m nicht ausreicht. Nur so können wir einen guten und zügigen Winterdienst leisten.

Wir bitten um Verständnis, dass bei langanhaltenden Schneefällen und Eisglätte, vor allem in den Morgenstunden, nicht alle Straßen und Wege gleichzeitig geräumt werden können und verkehrswichtige Straßen eine höhere Priorität haben.

Der Winterdienst auf kommunalen Nebenstraßen bzw. Einfahrten zu Privatgrundstücken kann nur im Rahmen der Leistungskapazität des Bauhofes erfolgen. Ein gesetzlicher Anspruch besteht hier nicht. Das Aufstellen von Streugutbehältern sowie das Bereitstellen von kostenlosem Streugut ist keine Pflichtaufgabe der Stadt und kann ebenfalls nur im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden.

Wir verweisen zudem auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Blankenhain, welche die Schneeberäumung oder das Abstumpfen von Verkehrsflächen durch die Anlieger vorsieht. Die Satzung sieht keine Befreiungsmöglichkeiten vor. Wenn keine Möglichkeit besteht, den Winterdienst selbst durchzuführen, ist ein Dritter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wir hoffen und freuen uns sehr auf Ihre Unterstützung und wünschen allen Einwohnern und Gästen einen schönen und unfallfreien Winter.

Bundesfreiwilligendienst in der Stadt Blankenhain und ihren Ortsteilen

Ab Anfang Februar 2021 bestehen wieder Einsatzmöglichkeiten für 12 Monate im Bundesfreiwilligendienst

- im „Grünen Bereich“ in der Stadt Blankenhain und ihren Ortsteilen.
oder
- ab Mai 2021 in der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist für viele Bürger interessant und lohnenswert.

JEDER BÜRGER KANN SICH ENGAGIEREN.

RENTNER: Bürger mit Rentenbezug (Altersrentner) können im BFD mitarbeiten. Das Taschengeld (250,00 €/Monat) kann neben der Rente bezogen werden. Die wöchentliche Arbeitszeit liegt bei ca. 20 Stunden.

BÜRGER OHNE EINKOMMEN: Durch den Einsatz im BFD werden Sie in der Dienstzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das heißt, Sie sind selbst in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angemeldet, Sie erarbeiten sich Anspruch auf ALG I und weitere Pflichtpunkte für die Rente.

BÜRGER MIT BEZUG VON ALG II: Sie können sich neben Ihrem ALG II 200,00 € anrechnungsfrei dazu verdienen. Zusätzlich werden Sie selbst in der Kranken-, Renten-, Pflege und Arbeitslosenversicherung angemeldet und erarbeiten sich nach der Dienstzeit Anspruch auf ALG I und weitere Pflichtpunkte für die Rente.

JUGENDLICHE über 18 Jahre, nach der Berufsausbildung oder Abitur als Alternative zum FSJ oder zum FÖJ: Sie können sich beruflich orientieren und erhalten, neben dem Taschengeld von 215,00 €, auch weiterhin das Kindergeld.

SELBSTSTÄNDIGE/FREIBERUFLER oder **BESCHÄFTIGTE**, die Zeit und Spaß haben, sich für ca. 20 Stunden pro Woche im Rahmen des Freiwilligendienstes zu engagieren: Sie werden so auch unabhängig vom Alter in der gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet und erhalten ein zusätzliches Taschengeld.

Bei Interesse melden Sie sich bitte **ab sofort** bei:

Stadtverwaltung Blankenhain
Frau Müller-Denner
Marktstr. 4
99444 Blankenhain
Telefon: 0364594 4013
Mail: u.mueller-denner@blankenhain.de

oder

Frau Rose
Telefon: 036459-440 22
Mail: s.rose@blankenhain.de

Abschied und Neubeginn

Sekretärin war ihre Berufung - Frau Anding wird in den Ruhestand verabschiedet!

Frau Angelika Anding beendet zum 31.01.2021 ihr Arbeitsleben und wird ihren wohlverdienten Ruhestand antreten.

Seit dem Jahr 1994 war sie im öffentlichen Dienst tätig - und auch in dem Jahr trat sie die Stelle der Sekretärin des Bürgermeisters an. Diese Stelle begleitet sie bis zum Antritt in den Ruhestand. Frau Anding lebte Ihren Beruf und ist damit für die Stadtverwaltung Blankenhain und auch für andere Verwaltungen und Einrichtungen zu einer festen „Institution“ geworden.

Neben den allgemeinen Sekretariatsaufgaben, der Erledigung von Aufträgen des Bürgermeisters und dessen Terminüberwachung, der Vor- und Nachbereitung der Ausschuss- und Stadtratssitzungen leistete Sie Ihre aktive Mitarbeit bei Wahlen, pflegte die Internetseite der Stadt Blankenhain, um nur einige Tätigkeiten zu nennen.

All diese hat sie stets zuverlässig mit größter Leidenschaft und Sorgfalt erledigt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle recht herzlich für ihre Leistungen, ihr dauerndes Engagement und ihre Souveränität und wünschen Frau Anding für den neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute, Freude und Zufriedenheit und vor allem viel Gesundheit!



Aktiver Dienst am Bürger - Frau Lärz wird in den Ruhestand verabschiedet!

Frau Margit Lärz war seit dem Jahr 2003 in der Stadtverwaltung Blankenhain beschäftigt.

Ihre Tätigkeiten bezogen sich zunächst auf den touristischen Bereich. Danach wechselte Sie in das Bauamt/Liegenschaften. Im Jahr 2007 wurde sie zur „Gründungsmitarbeiterin“ des Bürgerbüros - welches in diesem Jahr eröffnete. Sie war erste Ansprechpartnerin für den Bürger neben zwei weiteren Kolleginnen. Ihre stets freundliche, fachlich kompetente und bestimmende Art trug aktiv zum positiven Erscheinungsbild des Bürgerbüros bei. Neben der Beantragung und Ausgabe von Personalausweisen, Reisepässen und der Ausstellung von Fischereischeinen, wirkte sie unter anderem entscheidend bei der Ausführung der Wahlen mit.

Ihr Tätigkeitsbereich umfasste ebenso den Bereich der Kindergärten der Stadt Blankenhain. Hier machte sie sich nicht nur gegenüber anderen Verwaltungen und Kita's einen Namen.

Frau Lärz beendet ihr Arbeitsleben am 31.12.2020.

Wir bedanken uns an dieser Stelle recht herzlich für ihre Einsatzbereitschaft, ihr stetes Engagement und wünschen auf diesem Weg für die Zeit im wohlverdienten Ruhestand vor allem viel Gesundheit alles erdenklich Gute, Freude und Zufriedenheit!

Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

Trotz Pandemie in der Kindertagesstätte

Mitte März 20 stand alles Kopf - plötzlich hieß es die Kindertagesstätte macht zu.

Viele Fragen kamen auf uns zu, die manchmal nicht beantwortet werden konnten.

Wie geht es jetzt für alle weiter???

In der Zeit, in der die Kinder zu Hause waren und für uns die Notfallbetreuung mit anfangs einem Kind, dann später mit 25 Kindern und zuletzt mit 39 Kindern und mehr, je nach Gesetzeslage, da waren, haben wir den Garten, die Spielzeugschuppen die Holzhütte sowie unser Haus auf Vordermann gebracht.

Im Garten konnten wir Dank Spende von Steffen Blumenstein neue Hackschnitzel unter die Hänge-Schaukel der Kinder einarbeiten.

Im Haus wurden viele Wände gestrichen und es gab in einem Raum einen neuen Fußbodenbelag.

An der Portfolio- sowie Konzeptarbeit konnte in dieser Pandemie Zeit intensiv gearbeitet werden und wir haben sehr viel geschafft. Zu Ostern legte der Osterhase diesmal den Kindern die Ostereier vor die Wohnungstür. Manchmal mit einem sehr weiten Weg. Aber voll Freude und mit der Gewissheit, dass die Kinder große Augen machen werden.

Unsere Kinder bekamen von uns Post nach Hause in denen Grüße, kleine Aufgaben sowie Ausmalbilder enthalten waren. Auch ohne das Betreten, wie es jetzt auch wieder ist ...brach der Kontakt zu den Eltern nicht ab. Durch Briefchen, Plakate und Mails wurden und werden die Eltern über das Geschehen in der Kita informiert.

Wir feierten mit den Kindern in dieser schwierigen Zeit Erntedank, Drachenfest, Martinstag und Nikolaus. Wir wollen den Kindern einen normalen und frohen Tagesablauf bieten. Vertraute Rituale werden beibehalten, jedoch werden sich öfter die Hände gewaschen und darauf geachtet das Lebensmittel und Spielzeug nicht aus dem persönlichen Haushalt in der Kita verwendet werden. Wir feiern weiterhin Geburtstag, halt nur mit Abgepacktem aus der Kaufhalle und nicht mit selbstgebackenem Kuchen. Aber das Zusammensein ist uns wichtiger als alles andere für unsere Kinder.

Unterstützung bekamen wir kurz vor dem Nikolaus mit einer Spende vom Steinbruch in Lohma (amo I Debus Gruppe) und Familie Rehmann aus Keßlar.

Auch viele Eltern und Großeltern und Nachbarn halfen und helfen uns in dieser Zeit, wenn mal etwas kaputt geht und nicht mehr funktioniert.

Unsere Schmiede in Keßlar steht uns tatkräftig zur Seite, wenn wir manchmal nicht weiter wissen und etwas ganz gemacht werden soll, was nur ein Schmied und seine Mitarbeiter leisten können. Dass viele Spielzeug für den Garten von Rewe und dem Sportverein aus Blankenhain wurde mit Begeisterung von den Kindern angenommen.

Jetzt steht das Weihnachtsfest vor der Tür. Unser Kindergarten ist weihnachtlich geschmückt. Überall in unseren Dörfern begegnen wir Kerzen und Lichterglanz, weihnachtlicher Musik, dem Duft von Weihnachtsgebäck und leuchtende Kinderaugen.

Auch das Krippenspiel wird nicht ausfallen, dieses Mal wird es gefilmt und die Eltern können es zu Hause mit ihren Kindern noch einmal miterleben.

Mit diesem Gedicht wollen wir ein ereignisreiches Jahr ausklingen lassen.

Wenn Orgelbrausen durch die Kirche zieht
Und Glockenklang im Herzen rührt
Wenn Kinder stehen bleiben
Und staunend auf die Lichter zeigen
Wenn durch den Tannenwald, den düstern
Die Zweige fröhlich flüstern
Und tausend selige Gedanken
Durch den Himmel tanzen -

Dann kommt für die ganze Welt
Die schönste aller Zeit -

Die Weihnachtszeit!



Im Team der Stadtverwaltung Blankenhain begrüßen wir recht herzlich Frau Sarah Brandt. Sie wird die Stelle der Assistenz der Behördenleitung übernehmen, dafür wünschen wir Frau Brandt alles Gute.



Weiterhin begrüßen wir auch recht herzlich Frau Lisa Stern im Team der Stadtverwaltung Blankenhain. Wir wünschen Frau Stern für Ihre Tätigkeit im Bürgerbüro/Tourismus, alles Gute.

Ihre Ansprechpartner im Bürgerbüro



Ab Januar 2021 kümmern sich um Ihre Anliegen im Bereich Einwohnermeldeamt und Tourismus Frau Stern, Frau Margraf und Frau Wesche (v.l.).



Auf diesem Weg möchte ich die Gelegenheit nutzen um allen Kindern mit Familien und Freunden und Großeltern, meinem gesamten KITA-Team, der Stadtverwaltung, Frau Pastorin Fuchs, Frau Corinna Fischer Wiegand, den Kameraden der FFW Keßlar, Alf Schutzler, dem Dorfverein Keßlar und allen sonstigen Helfern und Sponsoren eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2021 zu wünschen.



Vielen, vielen Dank für ihre/eure Unterstützung zum Wohle unserer Einrichtung.

Simone Dudda

Bildung - Schulen/Bibliothek/Jugendclub

Kreisvolkshochschule Weimarer Land - Außenstelle Blankenhain

Informationen

- Computerkurse:** PC Grundlagen,
Multimedia &
Internet (Grund- und Fortführungskurse)
- Handarbeiten:** Nähkurs mit Nähmaschine
(Einstiegen- und Fortführungskurse)
- Malen und Zeichnen:** nach der „Bob-Ross“ Technik
(Grund- und Fortführungskurse)
- Sprachen:** Englisch
(Grund- und Fortführungskurse)
- Fotografie:** Digitalfotografie (Grundkurs)



weitere Kurse, siehe Angebotskataloge

*schöne Weihnachtstage und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr 2021*

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Herr Peter Schmied
Telefon: 036459 / 62395
oder zu den Sprechzeiten im Förderkreis
(Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
P.Schmied, Christian-Speck-Straße 70
99444 Blankenhain
Telefon / Telefax: 036459 / 63234

Blankenhain und Ortsteile

Blankenhain bekommt schnelles Internet

Schließen auch Sie Ihre Immobilie an die digitale Zukunft an.!

Die Stadt Blankenhain und die Thüringer Netkom investieren rund 8 Mio. Euro in den weiteren Ausbau des Glasfasernetzes zur Breitbandkommunikation in Blankenhain und seinen Ortsteilen. Bis 2023 sollen rund 750 Haushalte, 128 Unternehmen und Betriebe, drei Schulen sowie ein Krankenhaus einen Zugang zu leistungsfähiger Breitbandkommunikation auf Glasfaserbasis erhalten.

Möglich wird dieser Ausbau dank der staatlichen Förderung von Regionen mit einer geringen Netzreichweite, den sogenannten „weißen Flächen“, durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Projektträger der atene KOM GmbH.

Heute startet die Vorvermarktung. Unsere Berater sind in Blankenhain und geförderten Ortsteilen von Blankenhain unterwegs und informieren Hausbesitzer, sofern diese davon betroffen sind und der Ausbau Ihrer Immobilie gefördert wird.

Um ein Grundstück mit Glasfaser zu vorsorgen, ist Ihre Zustimmung der Grundstückseigentümer für die Umsetzung der Baumaßnahmen zwingend erforderlich sowie auch die unterzeichnete Grundstückseigentümergeklärung (GEE).

Sobald der Großteil der Eigentümererklärungen eingeholt ist kann die Detailplanung für den Breitbandausbau starten.

Der Beginn der Arbeiten ist für März 2021 geplant und soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Für Informationen und Fragen rund um den Glasfaserausbau, steht eine Bauherrenhotline unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung. Tel: 0361 652 5707 oder per Mail info@netkom-vertrieb.de

Bei Rückfragen können Sie sich auch an die Stadtverwaltung Blankenhain, SG Bauamt/Liegenschaften - Frau Weise - Telefon: 036459 44025 oder per Mail a.weise@blankenhain.de wenden.

Hintergrund Thüringer Netkom:

Die Thüringer Netkom GmbH ist der Telekommunikationsdienstleister der TEAG Thüringer Energie AG. Das Weimarer Unternehmen verfügt über ein hochmodernes Glasfasernetz von über 6.100 Kilometern Länge mit mehr als 200.000 Faserkilometern. Damit betreibt die Thüringer Netkom nach der Deutschen Telekom das zweitgrößte Festnetz in Thüringen.

Genutzt wird dieses leistungsfähige Netz nicht nur zur Überwachung und Steuerung des Thüringer Strom- und Erdgasnetzes, sondern auch zur schnellen Datenübertragung – etwa für große Internet-Anbieter oder auch Thüringer Universitäten und Wirtschaftsunternehmen.

Zudem ist das Unternehmen verstärkt im Privat- und Endkundenbereich aktiv, und bietet dort Breitbandanschlüsse mit bis zu 250 Mbit/Sekunde

Ablauf der Bundesfreiwilligenstelle – Krakendorf 2020

Im November 2020 wird die Bundesfreiwilligenstelle mit Kerstin Daniel auslaufen. Sie war für 18 Monate in unseren beiden Orten tätig. Eingesetzt war sie im Umweltschutz, im kommunalen Bereich, hier pflegte sie die Anlagen, führte Streifarbeiten durch, sorgte dafür, das das Laub zusammengefedt und abtransportiert wurde und vieles, vieles mehr. Sie hat die Arbeiten gern getan, es hat ihr Spass gemacht. Das konnte man auch sehen, denn es gab öfters mal ein Lob von diesen und jenen. Mit ihrem Freiwilligen Engagement hat sie sich für das Allgemeinwohl eingesetzt. Im Namen des Ortsteilrates sagen wir herzlichen Dank und wünschen Ihr alles Gute.



Neckeroda

Kinderspielplatz – renoviert, ergänzt und schick gemacht



Herzlichen Dank an die Familien Schmutzler, Schumann, Stephan, Frau Grimm, Frau Greiner sowie deren Kinder. Dito an die Ortsteilrätinnen Doreen Klein und Ute Pauscher sowie an Frau Ziegenhardt

Die aufgestellten Betonwände z. Teil als Grenzziehung waren zur Spielplatzseite mit Moos, Farnen und Pilzen überzogen. Sie bildeten gesundheitliche Gefahren für die Kinder dar. Deshalb handelte der Ortsteilrat verantwortlich. Frau Klein entfernte diesen Bewuchs mit Schleifscheibe und kärcherte die Freiflächen feinsäuberlich ab, um sie mittels Tiefengrund und darauf großflächig einen Grundanstrich zu geben, der wiederum Grundlage für die tolle Bildgestaltung geworden ist. Ein repariertes und neu installiertes Spielgerät und die Neueinfassung für die Kiesuntergrundsicherung der Freischaukeln komplettieren das Ganze. Herzlichen Dank auch an die Stadt Blankenhain, der Firma Misch & Co aus Bad Berka, ein Malerunternehmen und den Sponsoren Waldgenossenschaft, Jagdgesellschaft und Förderverein.

Alle die sich beteiligten, einschließlich der Kinder, haben gezeigt, dass ihnen diese Arbeit und das Ergebnis unheimlich Spaß machte und sie nicht nur in Neckeroda wohnen, sondern auch leben möchten. Mit wenig finanziellen Mitteln, ein tolles Ergebnis erzielt.

Nach getaner Arbeit wurde ein klein wenig gefeiert und man lernte sich näher kennen.

Der Friedhof sieht aus wie ein Park



Wortwörtlich sagte dieses eine Bürgerin aus Neckeroda ganz ungeschönt. Ein besseres und schöneres Kompliment konnte sie den Frauen, Männern und Kindern, die meistens ehrenamtlich tätig wurden nicht erhalten.

Neckerodas Friedhof hat über 3200 m² Fläche nur grasseitig und dürfte damit zu einen der Größten in den 23 Dörfern zählen. Verbildlichst versucht diese Ben Hörcher zu pflegen. Allein 8x muss-

Krakendorf/Rettwitz

Liebe Einwohnerinnen und liebe Einwohner,

trotz Corona Covid 19, welches uns fast das ganze Jahr begleitet hat, konnten wir in unseren beiden Orten einiges erreichen. Unsere gemeinsame Jahreshauptversammlung der FFW Krakendorf/Rettwitz und des Feuerwehrvereins Krakendorf/Rettwitz e.V. fand im Januar in der Gaststätte in Neckeroda statt. Wir denken noch zurück, wie lustig es war. Auch die schöne Gemeinsamkeit beim Weihnachtsbaum verbrennen mit Feuerschalen, heißen und kalten Getränken sowie einer leckeren Bratwurst auf dem Rost hat sich bei uns eingeprägt. Entlang der Kreisstraße innerorts in Krakendorf haben wir die Rotdornbäume verschnitten. Es war höchste Zeit, sie ragten fast in die Freileitungen. Der gemeinsame Frühjahrsputz musste ausfallen, da überraschte uns die 1. Coronawelle. Jeder hat für sich allein die notwendigen Arbeiten ausgeführt. In den Frühjahrsmonaten folgten mehrere Arbeitseinsätze auf dem Spielplatz in Krakendorf, den wir dann auch im Mai ohne Feier einweihen konnten. Verständnis haben alle aufgebracht, die ihre runden Geburtstage oder sogar ihre Goldene Hochzeit nicht wie geplant in dem Familienkreise begehen konnten.

Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Grabenpflege durchgeführt, der Graben wurde im Ort ausgebaggert. Die Mitarbeiter haben sehr gewissenhaft, mit Umsicht und sehr ordentlich gearbeitet. Dafür unseren Dank.

Wir haben mit unserem nächsten Projekt, den Spielplatzbau in Rettwitz, begonnen. Die Fertigstellung ist für 2021 geplant. Das benötigte Geld für den Spielplatz haben wir zusammen. Fleißige Helfer werden immer gebraucht. Noch ein großes Projekt haben wir für 2021 gemeinsam mit dem Feuerwehrverein Krakendorf/Rettwitz e.v. geplant. So z.B. den Raum im Dorfgemeinschaftshaus vergrößern, Türen versetzen, Küche erneuern und alles was damit im Zusammenhang steht. Hierfür benötigen wir auch wieder viel Geld und Eure Hilfe und Unterstützung. Jeder kann mit seinem Geschick zum Gelingen beitragen. Vielen Dank allen Fleißigen, die zur Sauberhaltung und Verschönerung unserer Orte auch in diesem Jahr wieder beigetragen haben.

Ich danke Euch für Eure Disziplin im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2021.



Eure Ortsteilbürgermeisterin
Karin Sorge

te der Schüler in diesem Jahr schon ran und es wird nicht das letzte Mal gewesen sein.

Genauso ein herzliches Dankeschön an Frank Remde und die Firma Knothe, die maschinenseitig unterstützte. Danke auch an Doreen Klein mit Finn, Doreen Kreubel mit Lennart, Ilona Schrewe, Manfred Albold, Volker Seidler, Marko Schachtschabel und Petra Lieske einschließlich Frau Pastorin Fuchs. Diese trugen Sorge dafür, dass der notwendige Grünschnitt an den Hecken ausgeführt sowie Fremdgestrüpp beseitigt wurde. Eine Kräfte zehrende Arbeit. Des Weiteren durch großflächigen Erdeintrag eine Planherstellung erzielt wurde, um einen großen Teil der Stolperlöcher zu beseitigen.

Danke auch an Frau Liane Wagner, die die Pflasterfläche pflegt.

Landfrauen feierten ihren 25. Gründungstag

Ende September feierten die Neckerodaer Landfrauen würdig ihren Gründungstag auf dem Plan. In Anlehnung an die Richtlinien der Vorschriften, die die Pandemie vorgab, wurde dementsprechend alles in der Vorbereitung vorsorglich auf die Einhaltung dieser abgestellt. Der Tag wurde, wie nicht anders zu erwarten war, von Sonnenschein begleitet.



Mit Kaffee und Kuchen sowie am Abend einer Bratwurst konnte auch den Gaumenwünschen entsprochen werden. Mit einem tollen Rahmenprogramm wurde viel Spaß und Gefallen unter den Anwesenden verbreitet. Gäste, wie der Bürgermeister Herr Jens Kramer waren willkommen. Er bedankte sich bei den Neckerodaer Landfrauen. Wie es die Vorsitzende Frau Schwarzbach auch zum Ausdruck brachte, ohne Landfrauen in den vergangenen 25 Jahren, wären viele Dinge nicht möglich gewesen, wie Schauspielgruppe, alljährliche Gruppenbusfahrten, die Pflege von Grünanlagen und Blumen u. v. a. Seitens des Ortsteilrates weiß man die Initiativen sehr zu schätzen und zu achten. Der Motor der Landfrauen ist Frau Christine Schwarzbach und deshalb dafür ein herzliches Dankeschön von Seiten des Ortsteilrates und dem Ortsteilbürgermeister. Allen Landfrauen wurde eine Blume vom Ortsteilrat überreicht.

Die Veranstaltung hat wieder einmal bewiesen, dass die Neckerodaer auch in schwierigsten Zeiten feiern können.

Gaststätte für immer geschlossen



Am 31.07.2020 wurde es zur Gewissheit, die Gaststätte „Zur Linde Neckeroda“ ist für immer geschlossen, verkauft für eine andere Nutzung.

Viele aus Neckeroda aber auch der Region bedauerten dies ehrlichen Herzens. Ein großer Dank und Anerkennung gilt dem Familienbetrieb Ina und Wolfgang Poßner.

Auch weiterhin alles Gute, Gesundheit noch viele schöne Jahre im Thüringer Färbedorf Neckeroda.

Siegfried Hörcher
Ortsteilbürgermeister

Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Weihnachtsbaum 2020

Liebe Saalbornerinnen, liebe Saalborner,

die Corona-Pandemie hat uns in diesem Jahr völlig überrascht, und Situationen geschaffen, die sich vor einem Jahr niemand hätte vorstellen können. Vieles ist zum Erliegen gekommen, und trotzdem haben wir versucht, soweit es ging Arbeiten, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern unter Corona-Bedingungen durchzuführen. Selbst in dieser Ausnahmesituation ist einiges geschehen! Von den vielen vorgesehenen Veranstaltungen in diesem Jahr haben einige Frauen am 8. März im Theater Rudolstadt noch einen schönen Abend mit den „Comedian Harmonists“ erleben können. Die für das laufende Jahr vorgesehenen Zusammenkünfte der Singegruppe, die Seniorennachmittage, aber auch das Osterfeuer, Maibaumsetzen, Kinderfest, u.v.m. konnten dann nicht mehr durchgeführt werden. Zeitweise wurde sogar der Kinderspielplatz gesperrt.

Bei den vielen Anlässen hätte es Gelegenheit zum Treffen, Plaudern und Genießen gegeben. All dies ist nicht so gekommen.

In ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erfolgte u.a. die Sanierung und der Aufbau der zwei Wippen auf dem Spielplatz, die Reparatur der Barriere am Spielplatz, die Aufarbeitung von Käferholz im Kommunalwald, das Streichen der Holztür der Kapelle auf dem Friedhof sowie der zwei Aufsteller in der Ortsmitte.

Große Probleme bestehen bei den zwei Dorfteichen. Der obere Teich ist seit Jahren undicht und seit den Arbeiten im Rahmen der abwasserseitigen Erschließung unseres Ortes läuft kein Quellwasser mehr in den Teich. Der untere Teich war in 2017 noch randvoll, in den folgenden Jahren verringerte sich der Wasserstand. Die Ursachen-suche begann. Zugleich ist es unbedingt erforder-

lich, die morsche Umzäunung zu erneuern. In Vor-Ort Zusammenkünften mit dem Bürgermeister, der zuständigen Sachgebietsleiterin und JenaWasser wurden die Probleme der Zuläufe und Undichtheit dargelegt und Vorschläge unterbreitet. Die veranlasste Kanalbefahrung des Zulaufes des unteren Teiches zeigte, dass der Zulauf defekt ist. Wie Ihr Saalborner wisst, haben mehr als 30 Einwohner an 13 Tagen u.a. das Brunnenhaus gesäubert, das Wasser abgepumpt, den Auslauf in Gang gesetzt, den Teich mit Unterstützung der Technik von der Fa. Grafe entschlammt und das Verfugen der Risse der Teichwand durchgeführt. Leider mussten wir nach einiger Zeit feststellen, dass sich der Wasserstand des eingefüllten Wassers wieder verringert.

Die Teiche sind nicht nur für das Ortsbild, das Klima, sondern auch als Löschwasserreserve wichtig. Deshalb die unbedingte Bitte an die Verantwortlichen der Stadtverwaltung, sucht Lösungswege, um die Teiche und das Umfeld in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten. Wir brauchen unsere Teiche.

Was hat sich sonst noch getan?

Die Trockenmauer hinter dem Brunnen im Oberdorf ist fast fertiggestellt. Am Goethe-Wanderweg in Richtung Tafelbuche wurde durch das Forstamt Bad Berka eine Sitzgruppe aufgestellt. Zwei neue Bänke wurden in der Kastanienallee und Richtung Pfafftal von einem Mitglied der Jagdgenossenschaft gebaut.

Besonderer Dank gilt denjenigen, die den Sport- und den Spielplatz gemäht haben, die Hecke am Parkplatz geschnitten haben, denen die die Wald- und Wanderwege, die Streuobstwiese, die Rabatten- und Grünflächen pflegen, die Oberflächeneinläufe sauber halten, die sich am Herbstputz beteiligt haben und die den Weihnachtsbaum geholt und geschmückt haben.

Dank auch an die Mitglieder des Heimatvereins, die das Vereins-/Dorfgemeinschaftshaus für alle Saalborner erhalten und die weitere Sanierung des Objektes entsprechend der finanziellen und personellen Möglichkeiten, weiterführen.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, den Mitgliedern des Ortsteilrates, dem Heimatverein am Goethe-Wanderweg e.V., der Jagdgenossenschaft, der Kirchengemeinde, den Frauen der Singgruppe, der Seniorengruppe, den Bewohnern und Betreuern der Wohnstätte der Lebenshilfe und allen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht haben.

Lasst uns mit Zuversicht und Vertrauens ins Neue Jahr gehen und gemeinsam mit der Stadtverwaltung Blankenhain Saalborn weiterentwickeln - es lohnt sich.

Alle „Neubürger“ heiße ich in Saalborn recht herzlich willkommen.

Ich wünsche Euch zusammen mit den Mitgliedern des Ortsteilrates: Feiert ein frohes Weihnachtsfest im engeren Kreis Eurer Lieben und verbringt schöne, besinnliche Festtage!

Für das Jahr 2021 wünschen wir Euch und Euren Familien und uns allen, dass wir ein gesundes, von der Pandemie irgendwann befreites und dann wieder belebteres Neues Jahr erleben dürfen.

**Eure Ortsteilbürgermeisterin
Gabriele Dollase**



Weihnachtsgrüße

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
Niedersynderstedts,**

das Jahr 2020 hat uns alle überrascht. Leider nicht sehr positiv. Keiner hätte Anfang des Jahres geglaubt, was uns das neue Jahr abverlangen würde und welche Einschränkungen es mit sich bringt. Die uns auferlegte fehlende Interaktion mit unseren Mitmenschen macht traurig und erzeugt bei manchen von uns ein Gefühl von Einsamkeit. Aber außergewöhnliche Zeiten verlangen nach optimistischen Sichtweisen, besonderen Mitteln und vor allem nach Geduld und Durchhaltevermögen! Es hilft uns allen nicht weiter, den Kopf in den Sand zu stecken, traurig zu sein, zu jammern, zu klagen und zu murren.

Ja, unsere Komfortzone ist nicht mehr so komfortabel und unsere Routine muss mit Flexibilität und Unstetem ergänzt werden. Aber unser Leben ist immer noch viel bequemer, als das Leben, das die Generationen vor uns führten. Ich möchte lieber darüber schreiben, was wir trotz der Widrigkeiten dieses Jahr alles geschafft, erreicht und bewältigt haben.

Vier neue Eigenheime sind im Ortsbild entstanden und zwei weitere Häuser fanden im Ortskern neue Besitzer. Ein herzliches Willkommen an dieser Stelle an unsere neuen Einwohner!

Ein Wintergrillen im Januar sorgte noch ohne Abstandssorgen für Gemütlichkeit. Im Februar fand unsere traditionelle Winterwanderung statt, die uns in diesem Jahr nach Hetschburg führte. Sie wurde so gut angenommen wie in keinem Jahr zuvor, als hätten alle geahnt, dass dies für lange Zeit die letzte gemeinsame Unternehmung sein würde.

Im Mai erhielt unsere 100 jährige Turmuhr ein neues Ziffernblatt und das Zeigergetriebe wurde repariert. Den waghalsigen Einbau übernahm die Firma „Turmuhren und Glocken Willing“. Nun hört man nicht nur was die Stunde schlägt, sondern man kann die Uhrzeit auch endlich wieder ablesen. Im Herbst dann – als eine der letzten Baumaßnahmen, im Zuge einer 3 Jahre dauernden Sanierung des Kirchturms – wurde die dringend notwendige Verblechung auf dem Mauersims angebracht. Wenn Sie diese Zeilen lesen und alles klappt, dann werden auch noch 5 neue Fenster im Kirchenschiff verbaut sein.

Die Schließung der Dorfgemeinschaftshäuser kam uns entgegen, denn so konnten wir ohne größeren Zeitdruck die geplante Renovierung durchführen. Die gesamte Elektrik wurde neu verlegt und wir haben eine über Lotto-mittel finanzierte neue Küche eingebaut.



Ein Blick in die Küche: vorher



und nachher

Neu verputzt, tapeziert und gestrichen erstrahlt unser Dorfgemeinschaftshaus nun in neuem Glanz. Einen herzlichen Dank an dieser Stelle dem Förderverein Niedersynderstedt e.V. und allen fleißigen Helfern!

Unsere gewohnten Arbeits- und Dorfputzeinsätze, mit anschließendem geselligem Beisammensein, durften in diesem Jahr nicht stattfinden. Deshalb organisierten wir kleine Arbeitsgruppen, die das Laub abtransportierten, den Weihnachtsbaum aufstellten und für Ordnung im Dorf sorgten.

So konnte auf unserem Friedhof eine neue und schöne Gerätehalterung gebaut werden. An den kleinen Bau-trupp und all die fleißigen Helfer, die sich jedes Jahr um unseren Friedhof bemühen, ein herzliches Dankeschön! Als eine der letzten Aktionen im Jahr 2020, bei eingeschränkten Möglichkeiten, ließen unsere Kinder zu Nikolaus, unseren Weihnachtsbaum als Kunstwerk erstrahlen. Jedes Kind im Ort gestaltete eine einfache Plastekugel zu einem Hingucker. Der ganze Baum kommt nun einer kleinen Kunstausstellung gleich. Im Laufe des Nikolaustages konnten die Kinder ihre Kugeln anbringen, und als Dankeschön eine Nikolausüberraschung vom Baum pflücken. Diese Idee war ein Riesenerfolg und erfreute nicht nur die Kinder sondern auch ihre Eltern.

Trotz dieser tollen Aktionen litt natürlich unser dörfliches und soziales Miteinander. Die Traditionsfeste und Veranstaltungen, die sonst unseren Jahresverlauf gestalteten, fehlten uns sehr. Aber „kein Genuss ohne Askese!“ Wir werden all das, viel höher schätzen und genießen, wenn wir es wieder haben.

Das wird es sein, was Corona uns lehrt: Nicht alles als selbstverständlich hinzunehmen, sondern zu erkennen, dass ein friedliches und geselliges Miteinander ein Schatz ist.

*In diesem Sinne wünsche ich allen
Niedersynderstedtern und allen Lesern
des Amtsblatts besinnliche und friedliche
Weihnachtstage und einen optimistischen
Blick auf das neue Jahr 2021!*

**Eure Katjana Hesse
Ortsteilbürgermeisterin**

Vereine

Arbeitskreis Stadtgeschichte e. V. Blankenhain

Liebe Leser und Freunde unserer Jahrbücher!

Vielen Dank für das große Interesse, erneut unter Beweis gestellt durch rasanten Absatz der 12. Ausgabe JB. 2018. Wir waren überrascht, dass innerhalb weniger Wochen nach Lieferung aus der Druckerei gut 300 Exemplare verkauft wurden, von uns privat, vor allem aber von unseren Partnern in den Geschäften: Schuh-Jogmin, Getränke-Palletta, Schreibwaren Ludwig, Foto Oppitz, Sanitätshaus Köllner und von der Sparkasse. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön. Gleichfalls großen Dank an die einheimischen Firmen (auch an jene in Weimar), die wie stets mit ihren Inseraten die Jahrbücher bereicherten und damit die Druckkosten erheblich minimierten. Ein schöner Beweis für regionales Miteinander!

Für Blankenhain und seine Ortsteile!



Das betrifft auch Frau Jogmin und Frau Palletta. In der Vorweihnachtszeit bieten sie in ihren Verkaufsstellen zusätzlich noch vorhandene frühere Jahrgänge an. Die Jahrbücher 2012, 2014, 2015, 2016, 2017 - jedes für sich ein besonderes Weihnachtsgeschenk.

An dieser Stelle ein persönliches Anliegen. Wir würden uns freuen, wenn sich über kurz oder lang Hobby-Autoren finden und unsere Reihen verstärken. Personen die gern schreiben, die offen sind für unsere Regionalgeschichte und sich nicht scheuen, auch mal die Archive zu besuchen. Die Themen sind unerschöpflich. Ihre Texte sollten interessant sein und unterhaltsam, jedoch immer in hoher Verantwortung gegenüber den Lesern.

Sieglinde Hörig

Bürgerpreis der Sparkassenstiftung für besonders engagierte Schülerin des Wu Dao - Blankenhain e.V.

In diesem Jahr kann der Wu Dao - Blankenhain e.V. mit Stolz verkünden, dass seine langjährige Schülerin Lilly Lindstedt von der Sparkassenstiftung der Bürgerpreis für besonderes Engagement in der Klasse U18 verliehen wird.

Zu Lilly's Werdegang und Entwicklung kann der Verein folgendes erzählen:

Im August 2011 besuchte Lilly Lindstedt einen Probeunterricht im Wu Dao - Blankenhain e.V. und trat im Alter von 8 Jahren in den Verein ein.

Zunächst nahm sie regelmäßig am Unterricht in der Kindergruppe teil, und

begann sehr bald täglich, den im Unterricht gelernten Stoff eigenständig zu Hause zu wiederholen und zu vertiefen, was zu einer raschen technischen Entwicklung führte.

Daher konnte sie bereits im Alter von 11 Jahren in die Erwachsenenengruppe wechseln, in der sie seitdem regelmäßig und mit einem sehr hohen persönlichen Engagement aktiv ist.



Veranstaltungen/Ausstellungen

Freizeit und Veranstaltungen

Vereinsstammtisch

Immer am ersten Dienstag im Quartal findet der Vereinsstammtisch statt. Dieser Stammtisch bietet den Vereinen die Möglichkeit:

- sich untereinander auszutauschen,
- sich bei Veranstaltungen zu unterstützen,
- gemeinsame Veranstaltungen/Projekte zu organisieren,
- Abstimmungen untereinander zu treffen und
- Ideen/ Umsetzungen aus anderen Vereinen zu erfahren.

Termine 2021; jeweils ab 18:00 Uhr im Besprechungsraum der Stadtverwaltung Blankenhain:

06.04.2021

06.07.2021

05.10.2021

Anmeldungen bitte bei Frau Stern im Bürgerbüro/Tourismus unter Tel. 036459 44030 oder per Mail an L.Stern@blankenhain.de

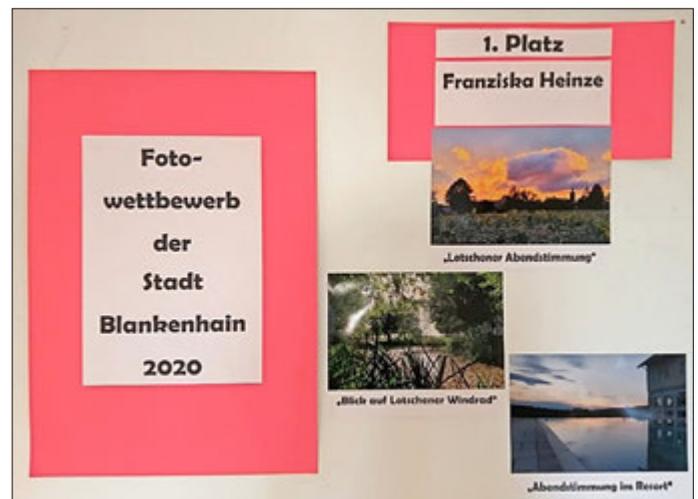
Buchverkauf

Das Buch **UNVERLOREN - Hommage an Weimar Porzellan** ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain zum Preis von 29,95 € erhältlich.

Das **Jahrbuch der Stadt Blankenhain 2018** des Vereins „Arbeitskreis Stadtgeschichte“ ist ab Januar 2021 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain zum Preis von 7,00 € erhältlich.

Fotowettbewerb 2020

Die Gewinnerbilder vom diesjährigen Fotowettbewerb unter dem Motto „**Blankenhain und die Ortsteile im Wandel der Zeit**“ werden vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain ausgestellt.



Fotowettbewerb 2021

FOTOWETTBEWERB für Amateurfotografen

Der Vereinsstammtisch der Stadt Blankenhain ruft den 8. Fotowettbewerb für die **Stadt Blankenhain und Ortsteile** aus.

Thema:

„Blankenhain und ihre Ortsteile entdeckt - Dinge und Motive, die man im Alltag übersieht...“



Wettbewerbsbedingungen:

- pro Person maximal drei Fotos, in Farbe, Größe: 20 x 30 cm
- Fotos mit Vorname und Nachname, Anschrift, Telefonnummer und Alter versehen



Im Jahr 2012 absolvierte sie ihre erste Prüfung, die sie mit **Brauvour** bestand.

Auch außerhalb des „normalen Unterrichts“ vertrat Lilly Lindstedt immer wieder in den folgenden Jahren den Verein auch nach außen, sei es auf Turnieren, Vorführungen oder externen Lehrgängen.

Seit Januar 2016 unterstützt sie jeden Samstag tatkräftig, mit viel Enthusiasmus und einem hohen Verantwortungsbewusstsein den Unterricht in der „Kindergruppe“, in der sie mittlerweile aufgrund ihres technischen Wissens, ihres Verhaltens und ihres Engagements ein großes Vorbild für alle Schüler ist.

Durch die konsequente Erfüllung unserer Kriterien für unsere vereinsinterne Auszeichnung als „Schülerin des Jahres“ konnte sie bereits mehrfach, d.h. in den Jahren 2012, sowie 2015 - 2019 die bei unseren Schülern begehrte Auszeichnung erringen.

Im 2. Halbjahr 2017 hatte Lilly Lindstedt die schwierige Aufgabe übernommen, 3 jüngere Schüler eigenständig auf die Prüfung sowie das Turnier am 09.12.2017 vorzubereiten. Diese Aufgabe wurde von ihr sehr gewissenhaft und mit größter Sorgfalt durchgeführt.

Das Ergebnis war absolut überzeugend, und bei ihrem Umgang mit diesen 3 jüngeren „Kampfkunstgeschwistern“ erkannte man sehr deutlich, dass für Lilly Lindstedt mittlerweile unsere „Kampfkunstgemeinschaft“ zur 2. Familie geworden ist, was dem ursprünglichen Gedanken der chinesischen Kampfkunst entspricht. In ihrer eigenen Kampfkunst-Ausbildung hat Lilly Lindstedt mit der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zur „Mittelstufe 4“ bereits 13 sehr erfolgreiche Prüfungen (von insgesamt 18 Prüfungen bis zum Schwarzgurt) absolviert.

Außerdem hat sie in den Jahren 2013 - 2019 auf insgesamt 37 Turnieren 28 Gold-, 5 Silber- und 3 Bronzemedallien erringen können.

2019 hat sie dann auch in ihrer Funktion als Assistentin von Großmeister Martin Wolf auf dem Bundeslehrgang des Deutschen Wushu Bundes in Sankt Augustin Angestellte der Bundespolizei und der Justizbehörden Nordrhein-Westfalen unterrichtet. Aufgrund ihres umfangreichen Wissens, des gezeigten hohen Engagements sowie der großen Loyalität zur Kampfkunstdfamilie des Wu Dao - Instituts wurde ihr im Dezember 2017 im KampfkunstsysteMs Xi Dong Quan Fa© von Großmeister Martin Wolf trotz ihres jungen Alters der Titel „Assistant Instructor“ verliehen. Somit wurde Lilly Lindstedt mit 17 Jahren der jüngste „Instructor“ in der Ausbilderriege von Großmeister Martin Wolf.

Trotz ihres hohen Engagements innerhalb der chinesischen Kampfkunst und neben ihrem täglichen Übungsprogramm engagiert sich Lilly Lindstedt auch außerhalb des Vereinsgeschehens für andere, z.B. als Klassensprecherin sowie mit einer „Patenschaft“ an ihrer Schule, dem Marie-Curie-Gymnasium in Bad Berka, wo sie für jüngere Schüler Ansprechpartner und Orientierungshilfe ist.

Es ist schon sehr erstaunlich und beeindruckend, dass Lilly Lindstedt es trotz alledem schafft, sehr gute Noten im schulischen Bereich zu erzielen.

Dies ist für uns wiederum ein Zeichen von Fleiß und Ausdauer, so wie sie es auch innerhalb unserer Kampfkunst gelernt hat.

Wir freuen uns daher ganz besonders für Lilly, und gratulieren ihr ganz herzlich zu dieser besonderen Ehrung.

**Wu Dao - Blankenhain e.V.
Großmeister Martin Wolf**

- Mit der Übergabe der Bilder erklären Sie sich einverstanden, dass die Stadtverwaltung Blankenhain diese Bilder in verschiedenen Medien, mit Namensnennung der Fotografen, uneingeschränkt nutzen darf.
- Der Fotograf sichert uns ebenfalls das Einverständnis der abgebildeten Personen zu. Die entsprechenden Bilder gehen in den Besitz der Stadtverwaltung Blankenhain über.

Einsendeschluss: 1. November 2021

Abgabe der Fotos:

Stadtverwaltung Blankenhain, Bürgerbüro/Tourismus, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain oder per Mail an L.Stern@Blankenhain.de

Auf die drei Erstplatzierten warten lukrative Preise; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Jury behält sich vor, einen Preis oder mehrere Preise gleicher Art zu vergeben. Datum und Ort der Preisverleihung sowie der Ausstellung der Fotos wird rechtzeitig bekannt gegeben!

Neue Sitzgelegenheiten in den Ortsteilen

In den Ortsteilen Dröbnitz/Wittersroda, Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Krakendorf/Rettwitz, Neckeroda, Niedersynderstedt, Rottorf, Saalborn und Schwarza wurden neue Holzbänke aufgestellt.



Hier als Beispiel die Bank in Lotschen

Weihnachtsandachten - Open Air

24. Dezember

- | | |
|-----------|---|
| 15:00 Uhr | Andacht an der Kirche in Lengefeld |
| 16:00 Uhr | Andacht an der Kirche in Neckeroda |
| 17:00 Uhr | Andacht in Dröbnitz auf dem Dorfplatz |
| 17:00 Uhr | Andacht vor der Kirche in Lotschen |
| 17:00 Uhr | Andacht an der Kirche in Obersynderstedt |
| 17:00 Uhr | Andacht im Garten des Dorfgemeinschaftshauses in Söllnitz |
| 17:00 Uhr | Andacht vor der Kirche in Tromlitz |
| 17:00 Uhr | Andacht in Niedersynderstedt im Pfarrhof |
| 17:00 Uhr | Andacht in der Kirche in Meckfeld |
| 21:00 Uhr | Andacht in der Kirche in Keßlar |



25. Dezember

- | | |
|-----------|---|
| 10:00 Uhr | Andacht in der Kirche in Wittersroda |
| 17:00 Uhr | Andacht gegenüber An der Wache 26 in Kleinlohma |

26. Dezember

- | | |
|-----------|-----------------------------------|
| 10:00 Uhr | Andacht in der Kirche in Söllnitz |
|-----------|-----------------------------------|

31. Dezember

- | | |
|-----------|--|
| 17:30 Uhr | Andacht in der Lichterkirche in Meckfeld |
|-----------|--|

Dauer: ca. 30 Minuten



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain

Verantwortlich für den amtlichen:

Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Karin Bursch, erreichbar unter Tel.: 0175 3610184, E-Mail: k.bursch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Bezugsmöglichkeit: Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.